

Universität Passau · 94030 Passau

**Versand per E-Mail**

Beschäftigte

- im Hause -

Auskunft erteilt	Herr Hammer-Behringer 0851 509-1300
Telefax	0851 509-1302
e-mail	klaus.hammer-behringer @uni-passau.de
Zeichen	VI
Datum	16.07.2014

**Dienstfahrten und Dienstgänge  
Beschaffungsfahrten von Beschäftigten, insbesondere Sekretärinnen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Finanzabteilung hat vor kurzem das Rundschreiben „Einkauf von Pausenverpflegung“ versandt. In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, Verpflegung für Veranstaltungen extern zu beschaffen.

Dies ist nur dann zulässig, wenn die rechtlichen Vorgaben für Dienstfahrten und Dienstgänge eingehalten werden. Daran knüpft die Frage an, wer bei Unfällen mit Personal und/oder Personenschäden haftet.

Für jeden Dienstgang und jede Dienstfahrt ist die Genehmigung des Vorgesetzten erforderlich. Sie kann für die Beschaffung im Stadtgebiet schriftlich oder mündlich erteilt werden. Doch auch in diesen Fällen, insbesondere bei Nutzung des Privat-Kfz, muss ein Vorgesetzter für jeden Einzelfall das Vorliegen triftiger Gründe prüfen. Triftige Gründe sind stets wirtschaftliche Gründe. Sie werden anerkannt, wenn notwendige dienstliche Fahrten nicht in anderer Weise – ohne Einsatz eines Privat-Kfz – ebenso wirtschaftlich erfolgen können. Dabei ist das Schadensrisiko einzubeziehen. Insbesondere ist jeweils zu prüfen, ob öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können. Angemessener zeitlicher Mehraufwand ist in Kauf zu nehmen.

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, ist der Einsatz des Privat-Kfz nicht genehmigungsfähig. Ein Ersatz von Sachschäden ist nicht möglich.

Soweit die externe Beschaffung trotzdem dienstlich notwendig ist, handelt es sich bei einem Unfall um einen Dienstunfall mit entsprechender Behandlung des Personenschadens.

Mit der Anerkennung triftiger Gründe für die Nutzung des Privat-Kfz entsteht eine zu Ihren Gunsten abgeschlossene Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung. Jedoch sind Leistungen aus einer privaten Teil- oder Vollkaskoversicherung den Ansprüchen gegenüber dem Freistaat Bayern vorrangig. Nur soweit die private Versicherung den Sachschaden nicht abdeckt, ersetzt der Freistaat Bayern den restlichen Sachschaden. Allerdings ersetzt er nicht einen Rückstufungsschaden in Ihrer privaten Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn Sie diese wegen eines Dienstunfalls mit dem Privat-Kfz in Anspruch nehmen müssen und deswegen zurückgestuft werden.

Vergleichbare Probleme entstehen bei Abholfahrten. Hierzu haben wir das Merkblatt „Flughafentransfer für internationale Gastwissenschaftler/innen“ beigefügt.

Für Fragen steht Ihnen gerne Frau Kühberger vom Referat Studentische Hilfskräfte/Dienstreisen zur Verfügung ([roswitha.kuehberger@uni-passau.de](mailto:roswitha.kuehberger@uni-passau.de), Tel: 0851 509-1341).

Freundliche Grüße

gez.

Klaus Hammer-Behringer  
Leiter der Personalabteilung